



Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
per Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrates
per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Hochschüler*innenschaft an der
Universität für Bodenkultur Wien

Peter-Jordan Straße 76
1190 Wien
vorsitz@oehboku.at

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Wien, am 19.05.2021

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden bezeichnet als „wir“ bzw. „ÖH BOKU“) bedankt sich für die Zusendung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Einen großen Punkt des hier vorliegenden Gesetzentwurfs stellt die Überarbeitung der Weiterbildungsangebote Österreichischer Hochschulen dar. Eine Vereinheitlichung der Weiterbildungsangebote verschiedener Hochschulsektoren sowie das Schaffen von Mindestanforderungen und Standards für diesen bisher an Universitäten sehr locker geregelten Bereich ist grundsätzlich begrüßenswert. Ebenso ist es unserer Ansicht nach sinnvoll, den Aspekt des „lifelong learnings“ stärker in der Hochschullandschaft zu implementieren. Allerdings ist eine derartige Stärkung der Weiterbildungsangebote auch kritisch zu sehen.

Dass die Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66, die Evaluierungsstudie des IHS Wien in dieser Novelle mitberücksichtigt wird, begrüßen wir sehr. Die Ausgestaltung sehen wir jedoch als kritisch an, da auf einige Ergebnisse nicht konkret eingegangen wurde. Wir haben zu diesen Punkten entsprechende Vorschläge gemacht.

In dieser Stellungnahme möchten wir unsere Kritik am Begutachtungsentwurf erläutern und bieten Vorschläge an, um im Sinne einer gedeihlichen Entwicklung der tertiären Bildung in Österreich, einer qualitätsvollen Bildung an Universitäten, und nicht zuletzt der Studierbarkeit einen Beitrag zur Novellierung der Gesetze zu leisten.





Detailanalyse

Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zum Thema Weiterbildung (§§ 3, 20, 51, 56, 70):

Wie eingangs erwähnt sind hier durchaus begrüßenswerte Ansätze vorhanden, allerdings sehen wir als ÖH BOKU auch einige große Kritikpunkte an den enthaltenen Vorschlägen.

Grundsätzlich unterscheiden sich diese Angebote von ordentlichen Studien unter anderem im Bereich der Finanzierung. Der starke Fokus auf die Weiterbildungsprogramme lässt uns befürchten, dass das Ziel des BMBWF ist, die Finanzierung verstärkt von staatlich finanzierten Regelstudien hin zu aus Drittmitteln und von den Studierenden selbst finanzierten Weiterbildungsstudien zu verlagern. Als ÖH BOKU möchten wir uns klar gegen jede Tendenz aussprechen, dass Studienangebote verstärkt durch die Einwerbung von Drittmitteln bzw. Lehrgangsbeiträgen von Studierenden finanziert werden, um die Freiheit der Lehre durch öffentlich ausfinanzierte Studien sicherzustellen.

Ebenso ist das in den Erläuterungen angesprochene Argument der Durchlässigkeit bei „professional“ Studiengängen gewagt. Formal mag es zwar so sein, dass durch diese neuen Studientypen der Einstieg aus dem Beruf in ein Studium leichter ist, allerdings nur für jene, die sich Lehrgangsbeiträge in Höhe von mehreren Tausend Euro leisten können. Wenn „Durchlässigkeit“ als Argument vorgebracht werden soll, muss unserer Meinung nach ebenso die soziale Komponente mitbedacht werden. Laut Studierendensozialerhebung sind Studierende aus Arbeiter*innen-Familien an Österreichs Universitäten immer noch unterrepräsentiert. Dieser Schieflage könnte unter anderem dadurch entgegengewirkt werden, dass der Zugang zu Studien für berufstätige erleichtert wird – allerdings besonders zu Regelstudien, nicht Weiterbildungsstudien mit erfahrungsgemäß hohen Kosten.

Durch das Ziel Kooperationen mit außeruniversitären Rechtsträgern einzugehen entsteht ein Spannungsfeld betreffend der Inhalte der Studien. Inhaltliche Kompetenzen für Curricula liegen zwar klar beim Senat verortet, allerdings werden die Verträge mit externen Kooperationspartnern vom Rektorat abgeschlossen und müssen nicht einmal vollständig veröffentlicht werden. Dies birgt Gefahr für einen zunehmenden Eingriff in die Kompetenzen des Senates.

Zu § 51 Z23,23a:

Wir möchten zu Bedenken geben, dass die Titel BCE, BAP, MCE, MAP im Gegensatz zu LL.M., MBA, EMBA international noch nicht existieren.

Zu § 56:

Abs. 2:

Zum letzten Satz *“Diese Universitätslehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 gleichwertig.”* möchten wir anmerken, dass ordentliche Bachelor-/Masterstudien ein anderes Ziel verfolgen als die mit dieser Änderung überarbeiteten Weiterbildungsstudien. Ordentliche Bachelor-/Masterstudien dienen *“wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung”* (§ 51 Abs. 2 Z 4 bzw. 5 UG), haben also eindeutig eine wissenschaftliche Bildung der Studierenden als Ziel. Bei Weiterbildungsstudien ist diese Ausrichtung derzeit nicht festgehalten, denn diese dienen laut § 51 Abs. 2 Z 21 UG *“der Fort- oder Weiterbildung”*. Dies ist insbesondere in Hinblick auf PhD-/Doktoratsstudien relevant, für die Studierende logischerweise fundierte Kenntnisse von wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen mitbringen müssen.





Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

Diese wissenschaftliche Ausrichtung fehlt im vorliegenden Entwurf für Universitätslehrgänge, wenn angedacht ist, dass diese ebenfalls zu PhD-/Doktoratsstudien befähigen sollen.

Abs. 4:

In Abs. 4 wird normiert, dass Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll eine außeruniversitäre Kooperation erfordern. Der Umkehrschluss gilt nach vorliegendem Entwurf allerdings nicht. Wenn Universitätslehrgänge, die mit externen Kooperationspartnern abgehalten werden, durch den verliehenen akademischen Grad erkenntlich gemacht werden sollen - so wie es scheinbar die Intention ist - dann müsste im Umkehrschluss auch gelten, dass Universitätslehrgänge, die mit außeruniversitärer Kooperation stattfinden zwangsläufig die akademischen Grade „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden.

Ebenso möchten wir an den für diese außeruniversitären Kooperationen erforderlichen Verträgen Kritik üben. Hier ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen den universitären Leitungsorganen, wenn die Verträge vom Rektorat abgeschlossen werden, allerdings der Senat für den Inhalt des Studienplans zuständig ist. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass hier insbesondere folgende Punkte enthalten sein sollen: *„Namen der beteiligten Institutionen, Ziel und Zweck der Zusammenarbeit, Rechtsgrundlagen, Finanzierung, Organisation der Studienangelegenheiten (zB Benennung der an den beteiligten Institutionen verantwortlichen Personen, Gremien, Genehmigungen), Zulassung und Zulassungsbedingungen, Konkretisierung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Institutionen (vor allem hinsichtlich Entwicklung, Koordination der Lehre, Rekrutierung des Lehrpersonals, Anforderungen an Lehrpersonal, Prüfungen und Zuständigkeiten), regelmäßige Kooperationsgespräche und wechselseitige Informationspflicht, verpflichtende Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Universität und review cycle, Verleihung des akademischen Grades durch die Universität, Regelungen im Konfliktfall, Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages, Verlängerungsbedingungen, Kündigung des Vertrages“*

Unabhängig davon, dass gerade bei einer inhaltlichen Zusammenarbeit - wie ebenfalls in den Erläuterungen explizit erwähnt - zwangsläufig auch Studienplaninhalte vereinbart werden müssen, sind vor Allem Zulassungsbedingungen in Curricula enthalten, also Zuständigkeit des Senates und nicht des Rektorates.

Generell sehen wir die Gefahr, dass durch diese durch das Rektorat getroffenen Vereinbarungen mit externen Kooperationspartnern in die inhaltliche Kompetenz des Senates eingegriffen werden könnte, was wir strikt ablehnen.

Zu § 70:

Abs. 1 Z1:

Grundsätzlich ist im Sinne der Durchlässigkeit nachzuvollziehen, dass einschlägige berufliche Qualifikation zu einem Weiterbildungslehrgang berechtigen kann. Allerdings ist unseres Erachtens nach eine Validierung der Vorkenntnisse sicherzustellen und klar zu regeln, welches Ausmaß an Vorkenntnissen erforderlich sein soll. Die Festlegung per Verordnung durch die*den zuständigen Bundesminister*in stehen wir ablehnend gegenüber und schlagen daher die Streichung der Passage *„hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang“* vor. Art und Inhalt der Vorkenntnisse können schwer österreichweit festgelegt werden, sondern sind höchstwahrscheinlich spezifisch für die jeweiligen Lehrgänge, also erachten wir eine Festlegung im Rahmen der Studienpläne für deutlich angebrachter. Der Umfang der Vorkenntnisse sollte wie eingangs erwähnt klar und deutlich geregelt sein, am besten auf Ebene des Universitätsgesetzes selbst.





Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

Zu § 46:

Der neu geschaffene Absatz 6 in § 46 UG ist zu begrüßen, um so Amtshilfeverfahren zu erleichtern. Wir sehen jedoch auch einen Bedarf eines weiteren Absatzes, welcher es Studierendenvertretungen ermöglicht, leichter Einsicht in entsprechende Verfahren zu erhalten, um die nach HSG §§ 4 Abs. 1 und 1a sowie 12 Abs. 2 und 2a geregelten Vertretungsaufgaben gegenüber ihren Mitgliedern allgemein bzw. nach Vollmacht im Einzelnen besser wahrnehmen zu können.

Dies soll die schon in § 46 Absatz 3 UG bestehenden Regelungen ergänzen und so Verfahren vereinfachen und beschleunigen. Deshalb soll die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften in die Aufzählung mit aufgenommen werden.

Zu § 66:

Wie eingangs schon erwähnt begrüßen wir die Berücksichtigung der StEOP-Evaluierung¹ im Zuge dieser Novellierung. Nachdem in der Studie selbst, sowie in den Erläuterungen zu finden ist, dass einer der Gründe, der öfters mitverantwortlich für das Nichterreichen von 30 ECTS im ersten Semester ist, das Fehlen einer Vorziehregelung für das betreffende Studium. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass Abs. 3 so angepasst wird, dass unabhängig vom Curriculum 30 ECTS jedenfalls vorgezogen werden können, aber curricular auch mehr festgelegt werden kann.

Vorschlag:

§ 66

*(3) Im Curriculum **ist festzulegen**, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **mindestens 30 ECTS** Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen, wobei gemäß § 78 anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen darin nicht einzurechnen sind.*

Unsere vorgeschlagene Änderung von Abs. 3 macht in Folge Abs. 3a obsolet, da hier nun schon auf Gesetzesebene eine konkrete Maßnahme zu einer besseren Studierbarkeit implementiert wird. Auch wenn der Grundgedanke von Abs. 3a positiv ist, ist durch eine solche Regelung eine erhöhte Verschulung durch geblockte Lehrveranstaltungen am Anfang des Semesters zu befürchten, was den ohnehin schon hohen Druck auf Studierende weiter erhöhen wird und den Einstieg ins Studium weiter erschwert.

Hinsichtlich Abs. 3b finden wir es gut, wenn die Universitäten nun auch ein eigenes Monitoring der StEOP betreiben müssen. Hierbei sollten die Universitäten, jedoch nicht nur Prüfungsaktivität evaluieren, sondern äquivalent zur Studie selbst auch andere Parameter jedenfalls mit zu untersuchen.

Hierbei sollte insbesondere auch evaluiert werden, inwieweit die StEOP ihren Zweck zur Einführung und Orientierung erfüllt, wie sehr die StEOP die vorhergehenden Erwartungen an

¹ Vgl. Humpl, Stefan; Scherz, Kerstin; Fischer, Judith; Dibiasi, Anna and Unger, Martin (2020) *Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66*. URL: <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5592/> (Zugriff: 18.05.2021)





Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

das Studium bestätigt und wie hoch die Studienzufriedenheit allgemein sowie die Zufriedenheit mit der Studienwahl konkret ist. So kann nicht nur evaluiert werden, warum Studierende nicht prüfungsaktiv sind, sondern auch entsprechende Beratungen vor dem Studium sowie die StEOP als Orientierung im Studium verbessert werden.

Vorschlag:

§ 66

*(3b) Die Universität hat ein Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase durchzuführen, dass insbesondere die Prüfungsaktivität in Verbindung mit der Studieneingangs- und Orientierungsphase, **Studierendenzufriedenheit und die Qualität sowie den Orientierungscharakter der Studieneingangs- und Orientierungsphase zum Inhalt hat***

Zu § 71b:

Die Intention der geplanten Änderung wird durch die Erläuterungen klar, jedoch sehen wir die Ausgestaltung dieser als mangelhaft an. Es macht logisch keinen Sinn eine Mindestzahl maximal zu beschränken. Wir sprechen uns hier auch weiterhin für einen offenen und freien Hochschulzugang aus und lehnen dementsprechend die Beschränkung von Studienplätzen allgemein ab und sprechen uns gegen die geplante Reduktion der Studienplätze im Studienfeld Pharmazie aus.

Die Erläuterungen sprechen von der Möglichkeit des Ausbaus an „Professor/innen Vollzeitäquivalente“, was hier das logische Ziel in den Verhandlungen der nächsten Leistungsvereinbarungen mit der Universität Wien sein sollte. Spricht sich hier das BMBWF intern weiterhin dagegen aus und bevorzugt eine weitere Beschränkung der Studienplätze im Studienfeld Pharmazie, dann soll dies auch klar logisch geschehen und wie in allen anderen Studienfeldern eine Mindestanzahl an Studienplätzen im Gesetz festgelegt werden.

Die nun neue Verpflichtung der Bereitstellung an Unterstützungsmaßnahmen insbesondere einer (Sprach-)Assistenz bei Aufnahme- oder Auswahlverfahren ist zu begrüßen, auch wenn wir solche Verfahren im allgemeinen ablehnen.

Zu § 143:

Durch Abs. 89 werden die derzeit bestehenden Aufnahmeverfahren nach § 71d bis 2027 verlängert. Wir stehen der Verlängerung dieser Aufnahmeverfahren ablehnend gegenüber. Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) ist davon mit dem Studium Umwelt- und Bioressourcenmanagement betroffen. Dabei handelt es sich um einen der gefragtesten Studiengänge an der BOKU, nicht zuletzt wegen der Klimakrise und den damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen. Ein Studium, das sich mit einem derartigen Zukunftsfeld beschäftigt auf etwa die Hälfte der Studienanfänger*innen zu beschränken, so wie dies 2019 der Fall war, ist unverantwortlich und wurde schon damals von der ÖH BOKU scharf kritisiert. Derzeit hat die BOKU das Aufnahmeverfahren für dieses Studium ausgesetzt. Wir sprechen uns als ÖH BOKU für die gänzliche Abschaffung aus und daher klar gegen die mit dieser Gesetzesänderung vorgesehene Verlängerung.





Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

Weitere Vorschläge:

Die Ergebnisse der Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach § 66 haben im Zusammenhang mit prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen innerhalb der StEOP ergeben, dass auch allgemein bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Rechtslage nachgeschärft werden könnten.² Deshalb fordern wir wie schon in unserer letzten Stellungnahme klare und bindende Mindestanforderungen für „prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“. Unser dahingehender Gesetzesentwurf ist weiterhin:

Vorschlag:

§ 76

(6) Für Prüfungen, welche nicht in einem in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), gelten jedenfalls folgende Mindestanforderungen:

- 1. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher, mündlicher oder praktischer, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen erfolgt. Keine der einzelnen Teilleistungen darf dabei mehr als 50% zur Endnote beitragen.**
- 2. Teilleistungen, deren negative Beurteilung jedenfalls zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen, können mindestens einmal bis innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung in einer geeigneten Form wiederholt werden.**
- 3. Bei Wiederholungen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung sind positiv absolvierte Teilleistungen aus der vorhergehenden Absolvierung anzuerkennen, sofern sich Beurteilungsmodus und die Inhalte der Lehrveranstaltung nicht wesentlich geändert haben. Im Falle einer Ablehnung hat auf Antrag der oder des Studierenden durch das Studienrechtliche Organ ein Bescheid ausgestellt zu werden.**
- 4. Grundsätzlich kann in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die genauere Ausgestaltung dieser ist in der Satzung und/oder den Curricula zu regeln. Dabei sind insbesondere entschuldbare Gründe für das Fernbleiben zu definieren, zu denen jedenfalls Krankheit, elementare Ereignisse, Behördengänge und unvorhergesehene berufliche Ereignisse**

² Vgl. S. 70, Humpl, Stefan; Scherz, Kerstin; Fischer, Judith; Dibiasi, Anna and Unger, Martin (2020) *Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66*. URL: <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5592/> (Zugriff: 18.05.2021)





Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

zu zählen haben. Darüber hinaus ist ein unentschuldigtes Fernbleiben im Ausmaß von 15% der Lehrveranstaltungs-Einheiten jedenfalls zulässig. Des Weiteren ist für Tätigkeiten als Studierendenvertreter*innen eine weitere Unterschreitung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 Abs. 6 HSG 2014 zuzulassen.

- 5. Der Prüfungsvorgang beginnt mit Ableistung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt.**
- 6. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche Pflichtfächer in Curricula darstellen, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.**
- 7. Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der*des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsakt erfolgen. Auf Antrag kann diese Prüfung kommissionell stattfinden.**
- 8. Die Durchführung und der Abschluss der Lehrveranstaltung erfolgen innerhalb eines Semesters. Davon kann abgewichen werden, wenn dies explizit anders im Curriculum festgelegt wurde oder es sich um die Bearbeitung von Bachelorarbeiten oder wissenschaftlichen Arbeiten sowie diese begleitende Lehrveranstaltungen handelt und von Studierenden- und Lehrendenseite erwünscht ist. Die Lehrveranstaltungen müssen so gestaltet werden, dass sie innerhalb des (oder der) stattfinden Semester(s) für Studierende abschließbar sind. Hierbei sind die Leiter*innen der Lehrveranstaltung dazu verpflichtet, den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung jeder der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen mehrerer Möglichkeiten einzuräumen, die Einzelleistungen erbringen zu können. Ein Nacherbringung einer Teilleistung ist im Folgesemester jedenfalls zu ermöglichen.**
- 9. Weitere Regelungen können in der Satzung und/oder in den Curricula festgelegt werden.**

Die Ergebnisse der StEOP Evaluierung hat ergeben, dass keine der befragten Universitäten eine Zentrale Erfassung von Bedarfsmeldungen für berufstätige Studierende oder Studierende mit Betreuungspflichten hat.³ Hier sehen wir einen Nachholbedarf, dass Studierende von § 59 Abs. 3 mit weniger Aufwand Gebrauch machen können. Da dies Studierende betrifft, die sowieso bereits einen Mehraufwand neben ihrem (beginnenden) Studium haben, sollte dies

³ Vgl. S. 54 Tab. 20, Humpl, Stefan; Scherz, Kerstin; Fischer, Judith; Dibiasi, Anna and Unger, Martin (2020) *Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66*. URL: <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5592/> (Zugriff: 18.05.2021)





mit möglichst wenig Aufwand zentral geschehen. Individuelle Kulanzlösungen sollen nicht die gängige Praxis sein und sind auch ein erheblicher Mehraufwand für Lehrende selbst. Eine zentrale Erfassung hat auch den Vorteil, dass mehrjährige Erfahrungen bereits im Vorhinein, bei einer oft schon viel früher stattfindenden Erstellung des Terminkalenders der Lehrveranstaltungen, genutzt werden können, wodurch anhand dessen nachträglich kaum mehr Änderungen stattfinden müssen. Auch kann durch eine zentrale Erfassung diese den Studierenden leichter kommuniziert und auf diese hingewiesen werden, was entsprechende Rückmeldungen erhöhen wird. Wir sprechen uns deshalb klar dafür aus, dass in § 59 Abs. 3 eine zentrale Erfassungsstelle verpflichtend für Universitäten implementiert wird.

Deshalb sollte § 59 Abs. 3 wie folgt gestaltet werden:

Vorschlag:

§ 59

*(3) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sowie **Studierende mit Beeinträchtigung**, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. **Dafür muss innerhalb der Universität eine zentrale Stelle geschaffen werden, die diesen Bedarf mindestens halbjährlich erhebt und auswertet.** Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Studienwerberin oder der Studienwerber das Recht, diesen Bedarf zu melden.*

Wir sprechen uns für eine Reparatur der ehemaligen § 92 Abs. 1 Z 5 aus, der den Erlass von Studienbeiträgen für berufstätige Studierende geregelt hatte. Zur Ausgestaltung möchten wir auf den Vorschlag der ÖH Bundesvertretung verweisen (weiter unten angeführt).

Des Weiteren hat uns die aktuelle Corona-Pandemie gezeigt, dass aus vielen Gründen, die nicht in der Entscheidungsgewalt von Studierenden liegen, Studienverzögerungen entstehen können. Daher sprechen wir uns für die Aufnahme eines weiteren Erlassgrundes für den Erlass des Studienbeitrages aufgrund von Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes (z.B. im Rahmen von Krisen) aus. Darüber hinaus sollte auch eine unverschuldete finanzielle bzw. soziale Notlage der Studierenden einen Erlass der Studienbeiträge bewirken.

Vorschlag:

§ 92

(1)

[...]

5. sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben.





Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einkommen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 StudFG nur die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbstständiger Arbeit umfasst sowie ein Ausgleich mit Verlusten, die sich aus diesen Einkunftsarten ergeben, nicht durchzuführen ist. Führen Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, oder Werbungskosten gemäß § 16 EStG zu einer Unterschreitung der unter Satz 1 festgelegten Einkommensgrenze, sind sie für die Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigen. Beim Nachweis des Jahreseinkommens ist § 11 StudFG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich alle dort genannten Nachweisarten ausschließlich auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn beziehen. Wenn sich Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht aus den in § 11 StudFG genannten Nachweisen ergeben, sind sie vom Studierenden glaubhaft zu machen.

[...]

- x. wenn sich der Studienfortschritt durch Einschränkungen im Lehr- & Prüfungsbetriebs aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- x. wenn es zu einer nach § 59 Abs. 4 der Universität zurechenbaren Verlängerung der Studienzeit kommt.
- x. wenn die_der Studierende unverschuldet in eine soziale bzw. finanzielle Notlage gerät

Artikel 4 - Änderung des HS-QSG:

Zu § 26a:

Die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien spricht sich gegen eine Ausnahme von Akkreditierungen einzelner Hochschulektoren aus. Bei der Einführung externer Evaluierungen soll angedacht werden, diese auf den gesamten Hochschulsektor zu erweitern. Dem Senat der jeweiligen Bildungseinrichtung müssen die Ergebnisse der Evaluierung zur Verfügung gestellt werden, damit dieser die Studien bestmöglich weiterentwickeln kann.

Artikel 2 - Änderung des FHG:

Dass nun an FHs eine Aufteilung der in einem Jahr zu machenden ECTS auf mehrere Jahre auch in Masterstudien ermöglicht werden soll, freut uns.

Hier sollten aber nicht andere Hochschulektoren außer Acht gelassen werden, denn auch hier zeigt die Studierenden-Sozialerhebung klar die Lebensrealität der Studierenden - im Sommersemester 2019 betrug für 65% der Studierenden das Erwerbsausmaß durchschnittlich 20,5 h in der Woche. Dies zum Anlass nehmend würden wir es begrüßen, wenn das BMBWF eine Arbeitsgruppe schaffen würde, die das Ziel verfolgt auch an Universitäten ein Teilzeitstudium zu implementieren, um diese Lücke im UG endlich schließen zu können. Diese





Hochschüler*innenschaft
Universität für Bodenkultur Wien

Arbeitsgruppe soll aus allen relevanten Stakeholdern, jedenfalls auch Vertreter*innen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, bestehen.

Conclusio

Wir befürchten, dass diese Novelle die Tür öffnet, dass die Hochschulen von hauptsächlich öffentlicher Finanzierung zur hauptsächlich Finanzierung durch drittmittelfinanzierte Weiterbildungen gedrängt werden. Auch wenn begrüßenswert ist, dass die Universitäten dem "Life-long-Learning" Prinzip ansetzen und folgen, wird durch diese Novelle die soziale Durchlässigkeit nicht gefördert, da die vorgesehen Weiterbildungen hohe finanzielle Hürden darstellen.

Die Zulassungsbedingungen dem*der Bildungsminister*in zuzuschreiben, sehen wir als Problem an, da diese Bedingungen bisher Aufgabengebiet der curricularen Ausgestaltung des Senates waren, und durch die Universitäten besser festgestellt werden können.

Da dies die zweite Novellierung innerhalb kurzer Zeit ist, haben wir noch einige Anmerkungen unserer letzten Stellungnahme eingefügt, da viele unserer sinnvollen Vorschläge es nicht in die erste Novellierung geschafft haben.

Für die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien:

Johannes Schützenhofer

Christina Seiringer

Timon Kalchmayr

*Vorsitzteam der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

Philip Berger

*Referent_in für Bildungspolitik der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

